

- ✓ Recherche in einem Internet Telefonbuch anhand der Rufnummer im Wege der sogenannten "Rückwärts suche" oder Eingabe der Rufnummer in eine Internet Suchmaschine.
- ✓ Einrichtung einer Fangschaltung bei Ihrem eigenen Telekommunikationsanbieter bei Drohanrufen oder telefonischen Belästigun gen. Eine Fangschaltung ist kostenpflichtig und greift nur für zukünftige Anrufe.
- ✓ Anzeige bei der Polizei gegen Unbe kannt im Falle von Straftaten. Die Polizei kann in bestimmten Fällen den Rufnummerninhaber ermitteln.
- ✓ Bei nicht bestellten Lieferungen oder Wer besendungen können Sie bei den Anbietern von Post . Telekommunikations- oder Tele mediendiensten eine Mitteilung des Namens und der Anschrift des Absenders bzw. des
- ✓ Einschaltung eines Verbraucherverbandes, dem ein eigener Auskunftsanspruch gegen Anbieter von Telekommunikationsleistun gen zusteht.



Weitere Informationen und Kontakt

Weitere Informationen zu Auskunftsansprüchen bei Rufnummern finden Sie online unter:



bundesnetzagentur.de/rufnummern

Die Bundesnetzagentur hat eine Kontaktstelle eingerichtet, an die Sie sich wenden können, wenn Sie einen Rufnummerninhaber ermitteln wollen. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Anfrage per E-Mail, Fax oder Brief an die Bundesnetzagentur mit einer entsprechenden Begründung richten.

Anschrift Bundesnetzagentur

Marquardstraße 27-29

36039 Fulda

Telefon +49 (0)661 9730 - 290 Mo. - Do. 7:30 bis 15:30 Uhr 7:30 bis 14:30 Uhr Fr.

Telefax +49 (0)661 9730 - 181

nummernverwaltung@bnetza.de E-Mail

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4 53113 Bonn

Telefon: +49 228 14-0 Telefax: +49 228 14-8872 E-Mail: info@bnetza.de www.bundesnetzagentur.de

Stand: Februar 2017



Bundesnetzagentur

Rufnummern

So erhalten Sie Auskunft über Anrufer











Auskunftsansprüche zu Rufnummern

Wer nicht weiß, zu welchem Anrufer die Telefonnummer im Display gehört, kann in einigen Fällen von der Bundesnetzagentur Auskunft über den Namen und die Anschrift des Anrufers erhalten. Voraussetzung ist, dass die Nummer von der Bundesnetzagentur unmittelbar zugeteilt worden ist und das Interesse entsprechend begründet werden kann. Folgende Rufnummern können Sie in Erfahrung bringen:

Rufnummernbereiche 118, (0)180, (0)700 und (0)800

Die 118er, (0)180er, (0)700er und (0)800er Rufnummern werden einzeln von der Bundesnetzagentur vergeben. Auf entsprechende Anfrage kann Ihnen der Zuteilungsnehmer schriftlich mitgeteilt werden.

Rufnummernbereich (0)900

Für die (0)900er Rufnummern bietet die Bundesnetzagentur eine Datenbank zur Information an. Das hat den Vorteil, dass Sie den Diensteanbieter unmittelbar aus unserer Online-Datenbank erfahren können.



bundesnetzagentur.de/0900

Rufnummernbereich (0)137

Für die (0)137 Rufnummern können Sie den Inhaber in zwei Schritten in Erfahrung bringen: Sie ermitteln bei der Bundesnetzagentur das Telekommunikationsunternehmen, das den betreffenden Rufnummernblock besitzt. Dann erfragen Sie dort unentgeltlich den Namen und die Anschrift desjenigen, der über diese Rufnummern Dienstleistungen anbietet. Hierauf besteht ein gesetzlicher Anspruch.



bundesnetzagentur.de/0137

Ortsnetz- und Mobilfunkrufnummern

Bei Ortsnetzrufnummern und Mobilfunkrufnummern muss die Bundesnetzagentur
Auskunft über das Telekommunikationsunternehmen geben, dem der Rufnummernblock
zugeteilt ist. Sie können sich anschließend an
das jeweilige Unternehmen wenden. Hier gibt
es aber keinen gesetzlichen Auskunftsanspruch
wie etwa beim Rufnummernbereich (0)137. Das
Telekommunikationsunternehmen darf aus vertraglichen oder datenschutzrechtlichen Gründen
oftmals keine Auskunft erteilen.



bundesnetzagentur.de/ortsnetz bundesnetzagentur.de/mobilfunk

Mobilfunkkurzwahlnummern

Die Mobilfunkanbieter haben für bestimmte sprachbasierte Dienste und SMS-Dienste Kurzwahlnummern vergeben. Den Anbieter einer bestimmten Mobilfunkkurzwahlnummer können Sie nur bei Ihrem Mobilfunkanbieter erfragen.

Automatisiertes Auskunftsverfahren für Behörden

Das automatisierte Auskunftsverfahren der Bundesnetzagentur leistet einen wichtigen Beitrag für die öffentliche Sicherheit. Ausschließlich gesetzlich berechtigte Stellen (z.B. Strafverfolgungsbehörden) können den Namen, die Anschrift oder die Rufnummer einer Person abfragen, die bei Telekommunikationsanbietern erhoben und gespeichert wurden. Dies kann beispielsweise im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen der Fall sein. Auskünfte können dabei ausschließlich automatisiert mittels zertifizierter Verschlüsselungstechnik erteilt werden.



bundesnetzagentur.de/aav

